

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Handelsname : Hraniclean 08
 UFI : FFS2-G0K4-R00R-XQC3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Verwendung
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dunkler Dekorreiniger in der Möbelindustrie.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.
 J. Rýznerové 97, Komorovice
 CZ– 396 01 Humpolec
 Czech Republic
 T 565 501 210

hranipex@hranipex.cz - www.hranipex.cz

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

sds@regartis.com

Händler

HRANIPEX Ges.m.b.H.
 Flurgasse 1
 AT– 3860 Heidenreichstein
 Austria
 T +43 2862 522 37-10 - F +43 2862 522 37-18

hranipex@hranipex.at - www.hranipex.at

Händler

Hranipex GmbH
 Südstraße 15, Haus 7 / 7b
 DE– DE 99867 Gotha
 Deutschland
 T 03621 / 51 433 0 - F 03621 / 51 433 29
info@hranipex.de - <http://www.hranipex.de>

1.4. Notrufnummer

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|-------------|---|--|--------------------|-----------|
| Deutschland | Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn | Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn | +49 (0) 228 19 240 | |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6 1010 Wien | +43 1 406 43 43 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3,
 betäubende Wirkungen H336
 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen, Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

Gefahrenhinweise (CLP)

: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

EUH Sätze

: EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|---------|--|
| Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten | EG-Nr.: 927-241-2 REACH-Nr.: 01-2119471843-32 | 30 – 80 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412 EUH066 |
| (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen | CAS-Nr.: 5989-27-5 EG-Nr.: 227-813-5 EG Index-Nr.: 601-029-00-7 | 5 – 40 | Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412 |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|---------|--|
| Ethanol; Ethylalkohol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, DE) | CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-43 | 10 – 40 | Flam. Liq. 2, H225 |

Anmerkungen : Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Das medizinische Personal sollte auf den(die) beteiligten Stoff(e) aufmerksam gemacht werden und Maßnahmen zum Selbstschutz ergreifen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Bei Atembeschwerden sollte geschultes Personal Sauerstoff verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit lauwarmem Wasser 15 Minuten lang ausspülen. Haut gründlich mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals versuchen Erbrechen herbeizuführen: Aspirationsgefahr. Wenn Erbrechen auftritt, lehnen Sie sich nach vorne. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Husten. Kopfschmerzen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Lungenödem möglich. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : alkoholbeständiger Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl oder Nebel. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|------------------|--|
| Brandgefahr | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Explosionsgefahr | : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Sonstiges toxisches Gas. Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte können gesundheitsschädlich sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
 Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
 Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Angemessene Lüftung sicherstellen. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Wenn möglich, ohne unnötiges Risiko von der Brandstelle entfernen. Zündquellen entfernen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Einatmen von Dampf vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Gas/Dampf nicht einatmen. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.
 Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen.
 Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Von Zündquellenfernhalten (einschließlich elektrostatischer Entladungen). Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar. Für ausreichende Lüftung sorgen.
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Berührung vermeiden mit: brennbaren Materialien. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
 Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|------------------------------|---|
| Technische Maßnahmen | : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten. Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. |
| Lagerbedingungen | : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Wärmequellen. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. |
| Unverträgliche Produkte | : Oxidationsmittel, starke Säuren und starke Basen. |
| Zusammenlagerungsinformation | : Lagerklasse: 3 |
| Lager | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. |

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5) | |
|---|---|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| Lokale Bezeichnung | (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen) |
| AGW (OEL TWA) [1] | 28 mg/m ³ |
| AGW (OEL TWA) [2] | 5 ppm |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 4(II) |
| Anmerkung | DFG,H,Sh,Y |
| Rechtlicher Bezug | TRGS900 |
| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) | |
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| Lokale Bezeichnung | Ethanol (Ethylalkohol) |
| MAK (OEL TWA) | 1900 mg/m ³ |
| MAK (OEL TWA) [ppm] | 1000 ppm |
| MAK (OEL STEL) | 3800 mg/m ³ (3x 60(Mow) min) |
| MAK (OEL STEL) [ppm] | 2000 ppm (3x 60(Mow) min) |
| Rechtlicher Bezug | BGBl. II Nr. 156/2021 |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| Lokale Bezeichnung | Ethanol |
| AGW (OEL TWA) [1] | 960 mg/m ³ |
| AGW (OEL TWA) [2] | 500 ppm |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 2(II) |
| Anmerkung | DFG,Y |
| Rechtlicher Bezug | TRGS900 |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode

| | |
|---------------------|--|
| Überwachungsmethode | Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe. |
|---------------------|--|

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 208 mg/kg KW/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 871 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 125 mg/kg KW/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 185 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 125 mg/kg KW/Tag

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Belüftung, lokale Entlüftung oder Atemschutz.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzschiene tragen.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Verwenden Sie einen Augenschutz zum Schutz vor Aerosoldämpfen gemäß EN 166

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm EN 374 oder gleichwertig)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Schutzausrüstung und Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Dämpfe nicht einatmen.

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Farblos. |
| Aussehen | : Hell. |
| Geruch | : Wie: Kohlenwasserstoffe. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : -84 °C (EC 927-241-2) |
| Siedepunkt | : 147 – 159 °C (EC 927-241-2) |
| Entzündbarkeit | : Nicht anwendbar |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brandfördernd. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : 3,3 vol % (CAS 64-17-5) |
| Obere Explosionsgrenze | : 19 vol % (CAS 64-17-5) |
| Flammpunkt | : 33 °C (EC 927-241-2) |
| Zündtemperatur | : 200 °C (EC 927-241-2) |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : 1,579 mm ² /s |
| Viskosität, dynamisch | : 1,2 mPa.s (CAS 64-17-5) |
| Löslichkeit | : Wasserunlöslich. Mischbar mit Fetten. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : 5 hPa (EC 927-241-2) |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 0,76 g/cm ³ |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Offene Flamme. Überhitzung. Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel.

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | > 5000 mg/l/4h |

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| LD50 oral Ratte | 7000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte | 124,7 mg/l |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | 116,9 mg/l/4h |
| LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe) | 133,8 mg/l/4h |

| | |
|------------------------------------|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

| | |
|-------|------------------|
| NOAEL | > 16000 ppm |
| NOAEL | 5200 mg/kg Ratte |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

| | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| LOAEC (inhalation, 30 min) | 2,6 mg/l Nervensystem |
| LOAEC (inhalation) | 9,4 mg/l Lunge |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Hraniclean 08

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 1,579 mm ² /s |
|-------------------------|--------------------------|

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

| | |
|-----------------------|--------------|
| LC50 - Fisch [1] | 10 – 30 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 22 – 46 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | > 1000 mg/l |
| NOEC chronisch Algen | < 1 mg/l |

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

| | |
|-----------------------|-----------------|
| LC50 - Fisch [1] | 3,9 g/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 10000 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [2] | 9248 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 8800 mg/l |
| NOEC (chronisch) | 250 – 1000 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hraniclean 08

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Keine Information verfügbar. |
|-----------------------------|------------------------------|

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hraniclean 08

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Information verfügbar. |
|---------------------------|------------------------------|

12.4. Mobilität im Boden

Hraniclean 08

| | |
|------------------|------------------------------|
| Ökologie - Boden | Keine Information verfügbar. |
|------------------|------------------------------|

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hraniclean 08

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen :

: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine weiteren Auswirkungen bekannt
 Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
 Verfahren der Abfallbehandlung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
 Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Abfälle nicht in den Ausguss gießen.
 Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : An zugelassener Abfallsammelstelle entsorgen. Leere Behälter können in der Energieverbrennungsanlage verwendet oder in einer Deponie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften gelagert werden.
 Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
 Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.
 EAK-Code : 07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 HP-Code : HP3 - „entzündbar“:
 – entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
 – entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
 – entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
 – entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
 – mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
 – sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
 HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
 HP4 - „reizend – Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.
 HP13 - „sensibilisierend“: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.
 HP14 - „ökotoxisch“: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|---|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| UN 3295 | UN 3295 | UN 3295 | UN 3295 | UN 3295 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. | KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. | Hydrocarbons, liquid, n.o.s. | KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. | KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | | |
| UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Hydrocarbons C9-C10, n- alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics), 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND | UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Hydrocarbons C9-C10, n- alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics), 3, III, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND | UN 3295 Hydrocarbons, liquid, n.o.s. (Hydrocarbons C9-C10, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics), 3, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS | UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Hydrocarbons C9-C10, n- alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics), 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND | UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Hydrocarbons C9-C10, n- alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics), 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

| | |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR) | : F1 |
| Begrenzte Mengen (ADR) | : 5L |
| Freigestellte Mengen (ADR) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (ADR) | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) | : MP19 |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : T4 |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierung (ADR) | : LGBF |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | : FL |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 3 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) | : V12 |
| Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) | : S2 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) | : 30 |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

Orangefarbene Tafeln

| |
|------|
| 30 |
| 3295 |

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: D/E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
 Tankanweisungen (IMDG) : T4
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
 EmS-Nr. (Brand) : F-E
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D
 Staukategorie (IMDG) : A
 Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L
 Sondervorschriften (IATA) : A3, A324
 ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
 Freigestellte Mengen (ADN) : E1
 Beförderung zugelassen (ADN) : T
 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
 Lüftung (ADN) : VE01
 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
 Begrenzte Mengen (RID) : 5L
 Freigestellte Mengen (RID) : E1
 Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T4
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
 Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
 Beförderungskategorie (RID) : 3
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
 Expressgut (RID) : CE4
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

| Referenzcode | Anwendbar auf |
|--------------|---|
| 3(a) | Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten |
| 3(b) | Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten |
| 3(c) | Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten |
| 40. | Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten |

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise | | | |
|-------------------|--|--------------|-------------|
| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| | Ersetzt | Geändert | |
| | Überarbeitungsdatum | Geändert | |
| | Kommentare (unter der Zusammensetzung) | Hinzugefügt | |
| | Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) | Hinzugefügt | |
| | Sondervorschriften (IATA) | Geändert | |
| 2.1 | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Geändert | |
| 2.2 | EUH Sätze | Hinzugefügt | |
| 2.2 | Sicherheitshinweise (CLP) | Geändert | |
| 2.2 | Gefahrenhinweise (CLP) | Geändert | |
| 3 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert | |
| 4.1 | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | Geändert | |
| 4.1 | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | Geändert | |
| 4.1 | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | Geändert | |
| 4.1 | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | Geändert | |
| 4.1 | Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | Geändert | |
| 4.2 | Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | Geändert | |
| 4.2 | Symptome/Wirkungen nach Einatmen | Geändert | |
| 5.1 | Geeignete Löschmittel | Geändert | |
| 5.2 | Brandgefahr | Hinzugefügt | |
| 5.2 | Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | Geändert | |
| 6.3 | Reinigungsverfahren | Geändert | |
| 7.2 | Unverträgliche Produkte | Geändert | |
| 7.2 | Lagerbedingungen | Geändert | |
| 8.2 | Handschutz | Hinzugefügt | |
| 8.2 | Haut- und Körperschutz | Geändert | |
| 8.2 | Atemschutz | Geändert | |
| 8.2 | Augenschutz | Geändert | |
| 9.1 | Zündtemperatur | Geändert | |
| 9.1 | Flammpunkt | Geändert | |
| 9.1 | Geruch | Hinzugefügt | |
| 9.1 | Farbe | Hinzugefügt | |
| 9.1 | Gefrierpunkt | Geändert | |
| 9.1 | Löslichkeit | Geändert | |
| 9.1 | Dampfdruck | Geändert | |
| 9.1 | Siedepunkt | Geändert | |
| 9.1 | Dichte | Geändert | |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|-----------------------------|--------------|-------------|
| 10.1 | Reaktivität | Geändert | |
| 10.5 | Unverträgliche Materialien | Geändert | |
| 12.2 | Persistenz und Abbaubarkeit | Geändert | |
| 12.3 | Bioakkumulationspotenzial | Geändert | |
| 12.4 | Ökologie - Boden | Hinzugefügt | |
| 13.1 | EAK-Code | Geändert | |

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-------|--|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Datenquellen : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA C & L Inventory-Datenbank.

Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten. Sicherheitstraining für den Umgang mit Chemikalien.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|---|
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2015

Überarbeitungsdatum: 11.07.2022

Ersetzt Version vom: 12.12.2021

Version: 4.0

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------|---|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|-------------------|------|---------------------|
| Flam. Liq. 3 | H226 | Expertenurteil |
| Skin Irrit. 2 | H315 | Berechnungsmethoden |
| Skin Sens. 1 | H317 | Berechnungsmethoden |
| STOT SE 3 | H336 | Berechnungsmethoden |
| Asp. Tox. 1 | H304 | Berechnungsmethoden |
| Aquatic Acute 1 | H400 | Berechnungsmethoden |
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Expertenurteil |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.